

Landkreis Friesland



Rechnungsprüfungsamt

**Bericht über die Prüfung des
Jahresabschlusses
zum 31.12.2009
des Landkreises Friesland**

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	4
1. Grundlagen der Prüfung des Jahresabschlusses	5
1.1. Prüfungsauftrag	5
1.2. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	5
1.3. Jahresrechnung des Vorjahres	7
1.3.1. Entlastung des Vorjahres	7
1.3.2. Ergebnisverwendung	7
1.4. Grundlagen der Haushaltswirtschaft	7
1.4.1. Haushaltssatzung, Nachtragssatzung, Genehmigung	7
1.4.2. Vorläufige Haushaltsführung	8
1.4.3. Haushaltsplan 2009	8
1.4.4. Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung, Investitionsprogramm	8
1.4.5. Verpflichtungsermächtigungen	9
1.4.6. Ausführung des Haushaltsplans	9
1.4.7. Liquidität einschließlich Liquiditätskredite	10
1.4.8. Investitionskredite, Schuldenmanagement	10
1.4.9. Haushaltssicherungskonzept	11
1.4.10. Stellenplan	11
2. Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens	11
2.1. Allgemeines	11
2.2. Buchführung	12
2.3. Anordnungs- und Belegwesen	13
2.4. Kassenwesen	13
2.5. Internes Kontrollsystem	14
2.6. Systemprüfungen	14
3. Prüfung des Jahresabschlusses	14
3.1. Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses	14
3.2. Aktivseite der Bilanz	15
3.2.1. Immaterielles Vermögen	16
3.2.2. Sachvermögen	16
3.2.3. Finanzvermögen ohne Forderungen	18
3.2.4. Forderungen	18
3.2.5. Liquide Mittel	19
3.2.6. Aktive Rechnungsabgrenzung	19
3.3. Passivseite der Bilanz	20
3.3.1. Nettoposition	20
3.3.2. Schulden	21
3.3.3. Rückstellungen	22
3.3.4. Passive Rechnungsabgrenzung	22
3.4. Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre	22
3.4.1. Haushaltsreste	22
3.4.2. Bürgschaften	23
3.4.3. Gewährleistungsverträge	23
3.4.4. Verpflichtungsermächtigungen	23

3.4.5.	Verpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	23
3.4.6.	Gestundete Beträge	23
3.5.	Ergebnisrechnung	23
3.5.1.	Allgemeines	23
3.5.2.	Jahresergebnis	24
3.5.3.	Plan-Ist-Vergleich	25
3.5.4.	Jahresvergleich	25
3.6.	Finanzrechnung	25
3.6.1.	Allgemeines	25
3.6.2.	Finanzlage	26
3.6.3.	Plan-Ist-Vergleich	26
3.6.4.	Jahresvergleich	27
3.7.	Anhang, Rechenschaftsbericht, Anlagen zum Anhang	27
3.7.1.	Anhang	27
3.7.2.	Rechenschaftsbericht	27
3.7.3.	Anlagen zum Anhang	28
3.8.	Gesamtbetrachtung des Jahresabschlusses	28
4.	Produkthaushalt, Steuerungsprozess	29
5.	Prüfung von Vergaben	29
6.	Prüfungsergebnis	31
7.	Anlagen	32
7.1.	Bilanz	32
7.2.	Ergebnisrechnung	34
7.3.	Finanzrechnung	35
7.4.	Anlagenübersicht	37
7.5.	Forderungsübersicht	38
7.6.	Schuldenübersicht	39

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AG Doppik	Arbeitsgemeinschaft „Umsetzung Doppik“
Art.	Artikel
bzw.	beziehungsweise
ff.	fortfolgende/r/s
GemHausRNeuOG	Gesetz zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechts und zur Änderung gemeindewirtschaftlicher Vorschriften
GemHKVO	Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sowie die Abwicklung der Kassengeschäfte der Gemeinden auf Grundlage der kommunalen Doppik
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GzF	Gesellschaft zur Förderung der Ansiedlung von Unternehmen im Landkreis Friesland
i.V.m.	in Verbindung mit
IDR	Institut der Rechnungsprüfer und Rechnungsprüferinnen in Deutschland e.V.
KDO	Zweckverband Kommunale Datenverarbeitung Oldenburg
lfd.	laufende/r/s
LSKN	Landesbetrieb für Statistik und Kommunikationstechnologie Niedersachsen
MI	Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport
NGO	Niedersächsische Gemeindeordnung
NKomVG	Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz
NKR	Neues Kommunales Rechnungswesen
NLO	Niedersächsische Landkreisordnung
Nr.	Nummer
RPA	Rechnungsprüfungsamt
S.	Satz
SGB II	Sozialgesetzbuch Zweites Buch
sog.	sogenannte/r/s
u.a.	unter anderem
z.T.	zum Teil

1. Grundlagen der Prüfung des Jahresabschlusses

1.1. Prüfungsauftrag

Seit dem 01.01.2009 wird die Haushaltswirtschaft des Landkreises Friesland nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung im Rechnungsstil der doppelten Buchführung auf der Grundlage der NLO, der NGO, des NKomVG und der GemHKVO geführt.

Für die Erstellung und Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2009 sind die zu diesem Zeitpunkt geltenden rechtlichen Regelungen der NLO, der NGO und der GemHKVO anzuwenden, so dass dementsprechend diese gesetzlichen Grundlagen in der Prüfung und im folgenden Bericht zugrunde gelegt werden. Für den Landkreis gelten die Vorschriften des sechsten Teils der NGO entsprechend der Regelung des § 65 NLO.

Gemäß § 100 Abs. 1 NGO ist für den Landkreis für jedes Haushaltsjahr ein Jahresabschluss nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung klar und übersichtlich aufzustellen. Die Prüfung des Jahresabschlusses obliegt entsprechend § 119 Abs. 1 NGO dem zuständigen RPA des Landkreises.

1.2. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

Gegenstand der Prüfung war der für den Landkreis am 25.11.2013 nach den Vorschriften der NGO und der GemHKVO aufgestellte Jahresabschluss zum 31.12.2009, bestehend aus der Bilanz, der Ergebnisrechnung und der Finanzrechnung sowie dem Anhang mit Anlagen.

Ein erster Entwurf des Jahresabschlusses wurde dem RPA am 22.11.2012 vorgelegt. Im weiteren Verlauf erfolgte die Prüfung des Jahresabschlussentwurfes sukzessive begleitend in nicht unerheblichem Umfang, so dass es möglich war, die Ergebnisse dieser Prüfungen z.T. als Korrekturen im endgültigen Jahresabschluss zu berücksichtigen.

Der Landrat, Herr Ambrosy, hat am 25.11.2013 die Vollständigkeit und Richtigkeit des Jahresabschlusses 2009 festgestellt und diesen vorgelegt.

Als Prüfungsunterlagen dienten das gesamte auf Belege und sonstige Unterlagen gestützte Rechenwerk des Landkreises, die Bestätigungen von Kreditinstituten sowie die Akten und das sonstige Schriftgut des Landkreises. Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise wurden von Herrn Janßen erteilt bzw. zugeleitet.

Die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgte entsprechend der Vorschriften der §§ 119, 120 NGO (§§155, 156 NKomVG) unter Berücksichtigung des risikoorientierten Prüfungsansatzes in Anlehnung an die vom IDR verabschiedeten Grundsätze. Unter Beachtung der Grundsätze der Wesentlichkeit wurden die Prüfungshandlungen entsprechend § 120 Abs. 2 NGO (§ 155 Abs. 3 NKomVG) auf den Umfang beschränkt, der nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlich ist, um die im Rahmen des gesetzlichen Prüfungsauftrages erforderlichen Aussagen treffen zu können.

Im Rahmen der pflichtgemäßen Prüfung wurden die vorgelegten Unterlagen und Angaben dahingehend geprüft, ob der Jahresabschluss entsprechend der gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und ggf. der ergänzenden Bestimmungen aufgestellt wurde und mit dem Jahresabschluss die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage des Landkreises dargestellt wird.

Bei der Prüfung des Anhangs lag der Prüfungsschwerpunkt in der Vollständigkeit und Plausibilität der Angaben. Die Prüfung erfolgte dahingehend, ob der Anhang und der Rechenschaftsbericht mit dem Jahresabschluss und den während der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen im Einklang stehen und insgesamt eine zutreffende Beurteilung der finanzwirtschaftlichen Lage des Landkreises wiedergeben sowie mögliche finanzwirtschaftliche Risiken zutreffend darstellen.

Die Prüfung wurde unter Beachtung des risikoorientierten Prüfungsansatzes so geplant und durchgeführt, dass eine hinreichend sichere Beurteilung des Aussagegehaltes der vorgelegten Unterlagen vorgenommen und auf Unrichtigkeiten und Verstöße beruhende falsche Angaben mit hinreichender Sicherheit erkannt und aufgezeigt werden konnten. Zudem kann aufgrund der Prüfung eine Beurteilung darüber abgegeben werden, ob der Jahresabschluss frei von wesentlichen Fehlaussagen ist.

Davon ausgehend wurde neben der Beurteilung der Verwaltungsorganisation und -prozesse, soweit sie Auswirkungen auf den Jahresabschluss haben, auch eine Beurteilung möglicher Risiken, die zu wesentlichen Fehlern in der Rechnungslegung führen können, vorgenommen. Darauf aufbauend wurde untersucht, welche Maßnahmen verwaltungsintern vorgenommen wurden, um diese möglichen Risiken zu bewältigen. In diesem Zusammenhang wurde eine grundsätzliche Einschätzung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems durchgeführt.

Neben den analytischen Prüfungshandlungen wurden Einzelfallprüfungen nach Art und Umfang unter Berücksichtigung der Bedeutung der Prüfungsgebiete in ausgewählten Stichproben vorgenommen. Bereits im Jahr 2010 und im Jahr 2012 wurden umfangreiche Belegprüfungen als Vorbereitung zum Jahresabschluss 2009 vorgenommen. Im Rahmen einer Schwerpunktprüfung wurde im Haushaltsjahr 2009 die ARGE Job-Center Friesland geprüft.

Die durchgeführte Prüfung bildet in ihrer Gesamtheit eine hinreichend sichere Grundlage für die Beurteilung des Jahresabschlusses mit den dazugehörigen Anlagen.

Über das Ergebnis der Prüfungen unterrichtet dieser Prüfungsbericht. Prüfungsbemerkungen von untergeordneter Bedeutung und solche, die während des Prüfungszeitraumes ausgeräumt wurden, sind nicht Inhalt des Berichts.

1.3. Jahresrechnung des Vorjahres

1.3.1. Entlastung des Vorjahres

Die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2008 wurde nach kameralen Vorschriften erstellt und am 16.12.2009 entsprechend § 101 Abs. 1 NGO vom Kreistag beschlossen. Gleichzeitig wurde dem Landrat für das Haushaltsjahr 2008 die Entlastung gemäß § 101 Abs. 1 NGO erteilt. Der Beschluss wurde entsprechend § 101 Abs. 2 NGO am 30.12.2009 im Amtsblatt für den Landkreis Friesland öffentlich bekannt gemacht; die öffentliche Auslegung erfolgte in der Zeit vom 04. bis 12.01.2010. Das Haushaltsjahr 2008 wurde somit ordnungsgemäß zum Abschluss gebracht.

1.3.2. Ergebnisverwendung

Da die Haushaltswirtschaft im Jahr 2008 nach kameralen Grundsätzen geführt wurde, gab es zum 31.12.2008 noch keinen Ergebnisausweis und somit auch keinen Beschluss über eine Ergebnisverwendung im Haushaltsjahr 2009.

1.4. Grundlagen der Haushaltswirtschaft

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan mit seinen Bestandteilen Ergebnishaushalt, Finanzhaushalt, Teilhaushalte, Stellenplan und den Anlagen zum Haushaltsplan stellen gemeinsam mit der Nachtragssatzung die Grundlage der Haushaltswirtschaft des Landkreises dar.

1.4.1. Haushaltssatzung, Nachtragssatzung, Genehmigung

Die Haushaltssatzung und die Nachtragssatzung wurden entsprechend der Vorschriften des § 84 NGO bzw. § 89 NGO erstellt. Die mit Runderlass des MI vom 04.12.2006 für verbindlich erklärten Haushaltsmuster wurden verwendet.

Gemäß § 86 Abs. 1 NGO ist die vom Kreistag beschlossene Haushaltssatzung einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

Die Haushaltssatzung für das Jahr 2009 wurde vom Kreistag in der Sitzung vom 10.12.2008 beschlossen, die Vorlage bei der Aufsichtsbehörde erfolgte daher verspätet mit Schreiben vom 29.12.2008.

Das MI als Kommunalaufsichtsbehörde hat die Haushaltssatzung des Landkreises für das Haushaltsjahr 2009 mit Schreiben vom 12.03.2009 ohne Einschränkungen genehmigt. Die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung erfolgte im Amtsblatt für den Landkreis Friesland am 31.03.2009 und die öffentliche Auslegung entsprechend § 86 Abs. 2 NGO in der Zeit vom 30.03. bis 07.04.2009.

Mit der Haushaltssatzung wurde dem Kreistag gemäß § 90 NGO gleichzeitig die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung vorgelegt und das Investitionsprogramm durch den Kreistag beschlossen.

Die erste Nachtragshaushaltssatzung wurde am 25.03.2009 vom Kreistag beschlossen; die Genehmigung der Aufsichtsbehörde erfolgte mit Schreiben vom

02.04.2009. Am 30.04.2009 wurde die Nachtragssatzung im Amtsblatt für den Landkreis Friesland veröffentlicht; die öffentliche Auslegung erfolgte vom 04.05. bis 12.05.2009.

1.4.2. Vorläufige Haushaltsführung

Aufgrund der zu Beginn des Jahres 2009 noch nicht rechtskräftigen Haushaltssatzung wurde die Haushaltswirtschaft unter Beachtung der Vorschriften nach § 88 NGO zur vorläufigen Haushaltsführung geführt.

Für zukünftige Haushaltsjahre ist es empfehlenswert, die einzelnen Fachbereiche auf die Einhaltung der Vorschriften zur vorläufigen Haushaltsführung hinzuweisen.

1.4.3. Haushaltsplan 2009

Der Haushaltsplan wurde auf Grundlage des § 85 NGO i.V.m. § 1 GemHKVO aufgestellt. Der Haushaltsplan wurde entsprechend der gesetzlichen Vorschriften in einen Ergebnis- und einen Finanzhaushalt und entsprechende Teilhaushalte gegliedert. Die mit Runderlass des MI vom 04.12.2006 veröffentlichten Haushaltsmuster wurden sowohl für den Haushalt als auch für den 1. Nachtrag 2009 verwendet.

Die Aufstellung des ersten doppischen Haushalts erfolgte nach der organisatorischen Struktur der Kreisverwaltung. Entsprechend der Fachbereichsstruktur wurden im Haushalt zehn Teilhaushalte gebildet, denen die jeweiligen Produkte zugeordnet wurden. Innerhalb der Teilhaushalte wurden durch Haushaltsvermerk Budgets gemäß § 4 Abs. 3 GemHKVO gebildet.

Der Haushaltsausgleich nach § 82 Abs. 4 NGO ist in der Planung für den ordentlichen Haushalt einschließlich des Nachtrags erreicht. Im außerordentlichen Haushalt wurden keine Ansätze geplant. Ausweislich der Festsetzungen für den Finanzhaushalt ist die Liquidität des Landkreises in der Planung sichergestellt.

1.4.4. Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung, Investitionsprogramm

Für die Haushaltswirtschaft ist vom Landkreis entsprechend § 90 Abs. 1 NGO eine Ergebnis- und Finanzplanung für einen Zeitraum von fünf Jahren zugrunde zu legen. Als Grundlage dafür ist gemäß § 90 Abs. 3 NGO ein Investitionsprogramm aufzustellen.

Nach § 90 Abs. 5 NGO ist die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung dem Kreistag mit dem Entwurf der Haushaltssatzung zur Kenntnisnahme vorzulegen und wird entsprechend § 9 Abs. 1 GemHKVO in den Haushaltsplan mit einbezogen. Das Investitionsprogramm besteht gemäß § 9 Abs. 3 GemHKVO aus den Ansätzen der Auszahlungen für Investitionstätigkeit in den Teilfinanzhaushalten und soll gesondert darstellbar sein, da es nach § 40 Abs. 1 Nr. 8 NGO der Beschlussfassung des Kreistags unterliegt.

Dem Haushaltsplan 2009 sowie dem ersten Nachtrag sind die geplanten Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nach Teilhaushalten gegliedert beigefügt.

Die Ergebnis- und Finanzplanung im Haushalt 2009 umfasst grundsätzlich die Planungsjahre 2008 bis 2012. Aufgrund der Umstellung der Haushaltswirtschaft auf das NKR wurde das kamerale Vorjahr 2008 mangels Vergleichbarkeit nicht abgebildet.

Im Rahmen des Nachtrags wurde das Investitionsprogramm nicht mehr gesondert dargestellt. Die geplanten Maßnahmen werden jedoch entsprechend § 4 Abs. 6 GemHKVO in den Teilfinanzhaushalten einzeln aufgeführt. Ein gesonderter Beschluss des Kreistags über das Investitionsprogramm erfolgte nicht.

1.4.5. Verpflichtungsermächtigungen

Im Haushaltsplan 2008 wurden Verpflichtungsermächtigungen für das Jahr 2009 in Höhe von 200.000,00 € für den Ausbau der Haupt- und Realschule Obenstrohe festgesetzt, im Haushaltsjahr 2009 jedoch nicht in Anspruch genommen.

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 91 NGO wurde in der Nachtragssatzung auf 664.092,00 € festgesetzt. Entsprechend der gesetzlichen Vorschriften nach § 11 GemHKVO wurden die Verpflichtungsermächtigungen maßnahmenbezogen in den Teilhaushalten für den Radwegebau und energetische Sanierungsmaßnahmen an Schulen festgesetzt und ausgewiesen.

1.4.6. Ausführung des Haushaltsplans

Ergebnishaushalt / -rechnung	Ausführung	Plan	Differenz
Ordentliche Erträge	117.797.493,21 €	110.289.141,96 €	7.508.352,25 €
Ordentliche Aufwendungen	113.399.521,61 €	109.446.040,96 €	3.953.480,65 €
Ordentliches Ergebnis	4.397.971,60 €	843.100,00 €	3.554.871,60 €
Außerordentliche Erträge	164.329,67 €	0,00 €	164.329,67 €
Außerordentliche Aufwendungen	92.864,66 €	0,00 €	92.864,66 €
Außerordentliches Ergebnis	71.465,01 €	0,00 €	71.465,01 €

Der Haushaltsausgleich ist gemäß § 82 Abs. 4 NGO sowohl für das Ergebnis des ordentlichen als auch des außerordentlichen Haushalts gegeben, da in beiden Haushalten Überschüsse erwirtschaftet wurden.

Grundsätzlich sind entsprechend § 95 Abs. 1 NGO aus den Überschüssen Rücklagen zu bilden. Über die Zuführung der Überschüsse zu den Rücklagen entscheidet entsprechend § 40 Abs. 1 Nr. 9 NGO der Kreistag im Rahmen des Beschlusses über den Jahresabschluss 2009.

Nach Art. 6 Abs. 9 GemHausRNeuOG sind die Überschüsse des Haushaltsjahres jedoch zuerst mit den Soll-Fehlbeträgen des Verwaltungshaushaltes, die in der ersten Eröffnungsbilanz ausgewiesen sind, zu verrechnen.

Finanzhaushalt / -rechnung	Ausführung	Plan	Differenz
Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	114.566.339,10 €	107.535.551,48 €	7.030.787,62 €
Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	106.298.405,60 €	102.897.286,00 €	3.401.119,60 €
Saldo	8.267.933,50 €	4.638.265,48 €	3.629.668,02 €
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	3.227.696,21 €	8.422.104,00 €	- 5.194.407,79 €
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	8.726.390,43 €	13.059.163,00 €	-4.332.772,57 €
Saldo	- 5.498.694,22 €	- 4.637.059,00 €	861.635,22 €
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	2.915.771,19 €	4.146.793,52 €	- 1.231.022,33 €
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	3.960.337,98 €	4.148.000,00 €	- 187.662,02 €
Saldo	1.044.566,79 €	-1.206,48 €	1.043.360,31 €

Neben dem Haushaltsausgleich sind entsprechend § 82 Abs. 4 NGO die Liquidität des Landkreises sowie die Finanzierung der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sicherzustellen.

Ausweislich der Finanzrechnung ist festzustellen, dass der Landkreis die Anforderungen an die Liquidität sichergestellt hat, dazu jedoch Liquiditätskredite erforderlich waren.

Verstöße gegen die Vorschriften zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen wurden nicht festgestellt.

1.4.7. Liquidität einschließlich Liquiditätskredite

Der Höchstbetrag bis zum dem im Haushaltsjahr 2009 Liquiditätskredite in Anspruch genommen werden durften, wurde gemäß § 4 der Haushaltssatzung auf 25.000.000,00 € festgesetzt. Zum 31.12.2009 betrug der Bestand an Liquiditätskrediten 12.000.000,00 €. Der Höchstbetrag wurde im Haushaltsjahr nicht überschritten.

1.4.8. Investitionskredite, Schuldenmanagement

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditermächtigungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wurde gemäß § 2 der Nachtragssatzung vom 25.03.2009 auf 4.146.794,00 € festgesetzt. Die Genehmigungen des MI wurden mit Schreiben vom 12.03.2009 bzw. 02.04.2009 erteilt.

Aus dem Jahr 2008 wurden Kreditermächtigungen in Höhe von 569.054,96 € übertragen, so dass eine Gesamtermächtigung in Höhe von 4.715.848,96 € vorhanden war.

Aufgenommen wurden in 2009 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von 2.915.771,19 €; in das Folgejahr wurden 1.800.077,77 € als Ermächtigung übertragen.

1.4.9. Haushaltssicherungskonzept

Für das Haushaltsjahr 2008 wurde vom Kreistag am 09.07.2008 noch die Fortschreibung eines Haushaltssicherungskonzepts beschlossen. Durch die Umstellung der Haushaltswirtschaft auf das NKR haben sich die Anforderungen an den Haushaltsausgleich verändert. Ausweislich der Haushaltsplanungen für die Jahre 2009 bis 2013 wird der Haushaltsausgleich jährlich erreicht; ein Haushaltssicherungskonzept nach § 82 Abs. 6 NGO ist daher nicht aufzustellen.

Zu beachten ist jedoch, dass in den Haushaltsplanungen der außerordentliche Haushalt bisher nicht berücksichtigt wurde.

1.4.10. Stellenplan

Der Stellenplan ist entsprechend § 1 Abs. 1 GemHKVO Bestandteil des Haushaltsplans. Im Haushaltsjahr 2009 waren insgesamt 450 Planstellen im Stellenplan der Kreisverwaltung verzeichnet, von denen 77 auf Beamte und 27 auf Auszubildende und Anwärter entfallen.

Der Personalrat hat das nach dem Niedersächsischen Personalvertretungsgesetz erforderliche Benehmen mit dem Stellenplan erstellt; das MI hat den Stellenplan zur Kenntnis genommen.

Ausweislich der Übersicht, die von der Personalverwaltung zur Verfügung gestellt wurde, wurde der Stellenplan eingehalten.

2. Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens

2.1. Allgemeines

Die Haushaltswirtschaft wird beim Landkreis entsprechend der Vorschriften des § 82 Abs. 3 NGO nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung im Rechnungsstil der doppelten Buchführung auf der Grundlage der NGO und der GemHKVO geführt.

Die zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Erledigung der Aufgaben der Zahlungsanweisung, der Buchführung und der Zahlungsabwicklung erforderliche Dienstanweisung gemäß § 41 GemHKVO wurde beim Landkreis erst zum 01.01.2011 erlassen.

Bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der vorstehenden Dienstanweisungen galten die bisherigen Dienstanweisungen für das Finanzwesen weiter. Auswirkungen auf die Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens ergaben sich durch die fehlende Dienstanweisung nach § 41 GemHKVO im geprüften Jahr 2009 nicht.

2.2. Buchführung

Das Rechnungswesen beim Landkreis umfasst die Finanz- und die Anlagenbuchhaltung. Für das Haushalts- und Rechnungswesen wird die Software doppik&more auf Basis des Programms SAP ERP angewendet, die durch die KDO bereitgestellt wird.

Die Kontierung der Geschäftsvorfälle und die Erstellung von Anordnungen im Rahmen der jeweiligen Budgets erfolgt dezentral in den Fachbereichen. Die buchhalterische Erfassung der Geschäftsvorfälle der Anlagenbuchhaltung erfolgt zentral für den gesamten Landkreis in der Kämmerei, die Vorkontierung erfolgt in den Fachbereichen.

Für die vorhandenen Konten wurde gemäß § 35 Abs. 4 GemHKVO ein Kontenplan erstellt und im Intranet des Landkreises veröffentlicht. Für den Wechsel von der kameralistischen auf die doppelte Buchführung wurde eine Überleitungstabelle von Haushaltsstellen zu Sachkonten von der Kämmerei zur Verfügung gestellt. Der Kontenplan wurde auf der Grundlage des vom LSKN veröffentlichten Musters gegliedert und hinsichtlich der besonderen Erfordernisse des Landkreises weiter differenziert. Die entsprechend § 4 Abs. 2 GemHKVO verbindlichen Produkt- und Kontenrahmen wurden grundsätzlich eingehalten.

Die Berechtigungen für die Finanzsoftware werden auf Antrag der Fachbereichsleiter zentral über den Systemadministrator in der Kämmerei vergeben. Die Rechte werden über sog. Rechterollen vergeben, eine Dokumentation über die vergebenen Rechte ist für jeden Benutzer vorhanden.

Das Verfahren zur Erteilung von Berechtigungen für die Finanzsoftware ist insoweit risikobehaftet, als dass die Berechtigungserteilung in dem Sachgebiet vorgenommen wird, das hauptsächlich mit der Finanzsoftware arbeitet. Aus Sicherheitsgründen wäre die Berechtigungsverwaltung für die Mitarbeiter des Sachgebiets Finanzen von diesem Sachgebiet organisatorisch zu trennen.

In einigen Fachbereichen werden Fachverfahren verwendet, aus denen durch Datenüberleitungen Anordnungen automatisch in der Finanzsoftware generiert werden. Die dazugehörigen Anordnungen werden ausgedruckt und die Regelungen des Anordnungswesens entsprechend der Dienstanweisung eingehalten.

Von der KDO wurde für die Software ein eigenes Zertifikat erstellt, das bescheinigt, dass die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und die Übereinstimmung mit dem geltenden Recht bestätigt werden. Ein Zertifikat durch eine unabhängige Prüfungseinrichtung liegt nicht vor.

Im Rahmen der Prüfung wurde festgestellt, dass die beim Landkreis getroffenen organisatorischen und technischen Maßnahmen zur Sicherheit der rechnungslegungsrelevanten Daten und IT-Systeme grundsätzlich geeignet sind, eine ordnungsmäßige Abwicklung der Finanzvorfälle sicherzustellen.

2.3. Anordnungs- und Belegwesen

Die Kassenvorgänge und Belege wurden im Laufe der Prüfung stichprobenartig hinsichtlich der Einhaltung der haushalts- und kassenrechtlichen Vorschriften sowie der Beachtung allgemeiner Wirtschaftlichkeitsgrundsätze geprüft.

Nach § 36 Abs. 4 GemHKVO sind Buchungen durch begründende Unterlagen zu belegen und die Belege müssen Hinweise zu den Eintragungen in den Büchern haben. Die Belegablage für die Geschäftsvorfälle des Ergebnishaushalts erfolgte in den ersten Jahren seit der Umstellung der Haushaltswirtschaft auf das NKR dezentral in den Fachbereichen.

Die Prüfung der Verbuchung auf Sachkonten wurde stichprobenartig und unter Berücksichtigung verschiedener Abfragen aus der Finanzsoftware durchgeführt. Neben Plausibilitätsprüfungen wurden die korrekte Zuordnung der Buchungen zu den Sachkonten und Produkten, die Einhaltung der periodengerechten Zuordnung und die sachgerechte Zuordnung zu den jeweiligen Haushalten geprüft.

Die Belege für investive Geschäftsvorfälle werden in der Kämmererei für die Anlagenbuchhaltung aufbewahrt. Die Buchungen investiver Geschäftsvorfälle waren grundsätzlich ausreichend begründet und belegt. Ausnahmen wurden der Kämmererei bereits während der Prüfung mitgeteilt. Die fehlenden Belege wurde nach Angaben der Kämmererei nachträglich den entsprechenden Anordnungen hinzugefügt.

Den Bescheinigungen der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit sowie den Teilbescheinigungen auf den zahlungsbegründenden Unterlagen ging in der Regel die erforderliche Prüfung voraus.

Feststellungen

Ordnungssystem, Belegführung

Regelungen zur Art der Belegablage für die einzelnen Fachbereiche wurden durch die Kämmererei nicht getroffen, so dass die Belegablage dadurch sehr unterschiedlich erfolgte. In einigen Bereichen erfüllt die vorgenommene Ablage nicht die Anforderungen an eine ordnungsmäßige Buchführung, zahlungsbegründende Unterlagen sind nicht für alle Buchungen vorzufinden.

Soweit sich im Rahmen der Belegprüfungen weitere Feststellungen ergeben haben, die Auswirkungen auf die Ergebnis- und Finanzrechnung haben, sind diese unter Nr. 3.5 ff. erläutert.

2.4. Kassenwesen

Dem RPA obliegt entsprechend § 119 Abs. 1 NGO u.a. die laufende Prüfung der Kassenvorgänge und Belege zur Vorbereitung des Jahresabschlusses, die dauernde Überwachung der Kasse sowie die Vornahme der regelmäßigen und unvermuteten Kassenprüfung.

Die Prüfung der Kreiskasse erfolgte am 08.12.2009 und umfasste ebenfalls die Prüfung der eingerichteten Zahlstellen des Landkreises. Diesbezüglich wird auf den Bericht über die Kassenprüfung vom 08.12.2009 verwiesen.

2.5. Internes Kontrollsystem

Beim Landkreis ist ein rechnungslegungsbezogenes internes Kontrollsystem eingerichtet, das grundsätzlich geeignet ist, die ordnungsgemäße Erledigung der Zahlungsabwicklung und den ordnungsgemäßen Umgang mit Zahlungsmitteln zu gewährleisten.

Hinsichtlich der Organisation der Buchführung zur Sicherstellung der vollständigen und richtigen Erfassung und Verarbeitung sowie der Dokumentation und Sicherung der Geschäftsvorfälle ist das interne Kontrollsystem bisher nicht ausreichend.

Ein zentrales Vertragsregister über alle bilanzrechtlich relevanten Verträge des Landkreises sowie ein zentrales Prozessregister werden nicht geführt. Für den Jahresabschluss wurden diesbezüglich Abfragen in den Fachbereichen durchgeführt. Die Einführung entsprechender zentraler Register ist grundsätzlich empfehlenswert.

2.6. Systemprüfungen

Systemprüfungen wurden im Rahmen dieser Jahresabschlussprüfung nicht durchgeführt. Es ist jedoch festzustellen, dass die Kämmerei mit der verwendeten Finanzsoftware bisher nicht alle nach der GemHKVO erforderlichen Darstellungen sachgerecht erzeugen kann. Insbesondere ist die Darstellung einer Haushaltsüberwachungsliste gemäß § 25 Abs. 2 GemHKVO nicht in der erforderlichen Art aus dem Finanzsystem möglich.

Weiterhin ist festzustellen, dass durch die Buchungssystematik über sog. Vertragskonten die Zuordnungen von Ertrags- und Aufwandskonten zu den jeweils korrekten Forderungs- und Verbindlichkeitskonten nicht in allen Fällen sichergestellt werden kann. Die Systematik der Verknüpfung von Ertrags- mit Forderungskonten sowie Aufwands- mit Verbindlichkeitskonten wurde in vielen Buchungsfällen nicht eingehalten.

Zudem wurden Ertrags- mit Verbindlichkeitskonten bzw. Aufwands- mit Forderungskonten durch die Festlegung der Vertragskonten nicht sachgerecht verknüpft.

3. Prüfung des Jahresabschlusses

3.1. Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses

Entsprechend der Vorschriften des § 100 Abs. 1 NGO ist der Jahresabschluss nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung klar und übersichtlich aufzustellen und es ist die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage darzustellen. Der Jahresabschluss besteht gemäß § 100 Abs. 2 NGO aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, der Bilanz und einem Anhang. Dem Anhang sind nach § 100 Abs. 3 NGO ein Rechenschaftsbericht, eine Anlagen-, eine Schulden-

und eine Forderungsübersicht sowie eine Übersicht über übertragene Haushaltsermächtigungen beizufügen.

Die für den Jahresabschluss vorgeschriebenen Bestandteile und Anlagen liegen in der erforderlichen Form vor. Die mit Runderlass des MI vom 06.12.2006 für verbindlich erklärten Muster wurden grundsätzlich beachtet.

Nach § 101 Abs. 1 NGO wäre der Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2009 bis zum 31.03.2010 aufzustellen gewesen. Die endgültige Erstellung des Jahresabschlusses erfolgte erst am 16.09.2013. Eine fristgerechte Aufstellung wurde aufgrund der zeitlich verzögerten Erstellung der ersten Eröffnungsbilanz sowie aufgrund des im Rahmen der Erstellung des Jahresabschlusses 2009 aufgetretenen Klärungs- und Korrekturbedarfs nicht erreicht.

Aufgrund dieser zeitlichen Verzögerung konnte die vom Gesetzgeber beabsichtigte Steuerungsfunktion der Haushaltsführung beim Landkreis nicht umgesetzt werden.

Die Ergebnis- und die Finanzrechnung sowie die Bilanz wurden grundsätzlich sachgerecht aus der Buchführung und den weiteren Unterlagen abgeleitet. Soweit Prüfungsfeststellungen zu treffen waren, sind diese in den folgenden Abschnitten dargestellt.

3.2. Aktivseite der Bilanz

Der Schwerpunkt der Prüfung der Bilanzpositionen der Aktiva wurde auf die Prüfung der Vollständigkeit, die zutreffende Fortschreibung der einzelnen Positionen sowie auf die Beachtung von Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätzen gelegt. Weiterhin wurden die periodengerechte Zuordnung der Geschäftsvorfälle sowie die Rechnungsabgrenzung geprüft.

Auf eine detaillierte Darstellung aller einzelnen Positionen zum geprüften Jahresabschluss 2009 wird verzichtet; es werden lediglich die wesentlichen Prüfungsfeststellungen und Hinweise aufgeführt. Einzelfallbezogene Prüfungsfeststellungen wurden prüfbegleitend erstellt und der Kämmerei bereits während des Prüfungszeitraums zugeleitet.

Bilanzposition	Wert zum 31.12.2009
1. Immaterielles Vermögen	38.808.601,58 €
2. Sachvermögen	112.264.862,10 €
3. Finanzvermögen	28.540.896,49 €
4. Liquide Mittel	7.958.773,35 €
5. Aktive Rechnungsabgrenzung	1.921.637,72 €
Bilanzsumme	189.494.771,24 €

3.2.1. Immaterielles Vermögen

38.808.601,58 €

Eröffnungsbilanz 38.344.590,78 €

Unter der Bilanzposition werden neben Lizenzen geleistete Investitionszuwendungen und sonstiges immaterielles Vermögen ausgewiesen. Die Bewertung erfolgt entsprechend § 96 Abs. 4 NGO i.V.m. § 45 Abs. 2 GemHKVO mit den Anschaffungswerten. Das Bilanzierungsverbot für selbst hergestellte immaterielle Vermögensgegenstände nach § 42 Abs. 3 GemHKVO wurde beachtet.

Die geleisteten Investitionszuwendungen bilden innerhalb der Bilanzposition den größten Anteil. Durch entsprechende Regelungen im Zuwendungsbescheid sollte seitens des Landkreises zukünftig sichergestellt werden, dass Dritten für investive Maßnahmen gewährte Zuwendungen zweckentsprechend verwendet werden.

Bei der Gewährung von Zuwendungen an die kreisangehörigen Städte und Gemeinden ist, soweit kein Zuwendungsbescheid mit entsprechenden Regelungen ergeht, mindestens eine Abstimmung über die Verwendung und daraus resultierend die Verbuchung der Zahlungen erforderlich. Es ist sicherzustellen, dass die Voraussetzungen des § 42 Abs. 4 GemHKVO für die Aktivierung gezahlter Zuwendungen erfüllt sind.

Feststellungen

Geleistete Investitionszuwendungen

Für die Aktivierung geleisteter Investitionszuwendungen sollten entsprechende Übersichten in der Kämmererei vorgehalten werden, um eine Übersicht über das dadurch aufgebaute Vermögen und damit die Einhaltung des Vollständigkeitsprinzips nach § 37 GemHKVO sicherzustellen.

3.2.2. Sachvermögen

112.264.862,10 €

Eröffnungsbilanz 109.307.916,41 €

Das Sachvermögen stellt bilanziell den wesentlichen Anteil des Vermögens des Landkreises dar. Innerhalb des Sachvermögens bilden die Positionen bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an bebauten Grundstücken sowie Infrastrukturvermögen die größten Bereiche.

Bei der Position bebaute Grundstücke führen verschiedene Schulbaumaßnahmen zu einer Erhöhung der Vermögensposition.

Im Rahmen der Abrechnung mit der Stadt Varel, der die Verwaltung der kreiseigenen Schulen vertraglich übertragen ist, wurde festgestellt, dass bei der Erstellung der Eröffnungsbilanz ein Teil der investiven Baumaßnahmen am Lothar-Meyer-Gymnasium in Varel in Höhe von 145.503,26 € nicht berücksichtigt wurde.

Gemäß § 61 Abs. 1 GemHKVO wird der unterlassene Ansatz im Jahresabschluss 2009 nachgeholt. Nach § 61 Abs. 2 GemHKVO wird die Berichtigung entsprechend ihrer Auswirkung bei der Bilanzposition für die Nettoposition angebracht und führt in diesem Fall zu einer Erhöhung des Reinvermögens.

Die Eröffnungsbilanz gilt damit gemäß § 61 Abs. 2 GemHKVO als geändert.

Im Bereich des Infrastrukturvermögens wurde im Haushaltsjahr 2009 lediglich eine investive Maßnahme abgeschlossen und ein weiterer Radweg aktiviert.

Der Wert der Position Betriebs- und Geschäftsausstattungen ist ausweislich des Anlagenverzeichnisses durch einen Wertezuwachs von rund 575.000,00 € angestiegen. Der Wertezuwachs ergibt sich insbesondere aus Beschaffungen für die Schulen, u.a. im Rahmen des Konjunkturpakets II.

Feststellungen

Änderung der Eröffnungsbilanz

Durch die Nachholung des unterlassenen Ansatzes von Herstellungswerten in der Eröffnungsbilanz ergibt sich eine Erhöhung des Wertes der bebauten Grundstücke und daraus resultierend eine Erhöhung des Reinvermögens entsprechend § 61 GemHKVO.

Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechte

Die Prüfung der investiven Geschäftsvorfälle führte zu der Feststellung, dass Bewertungswahlrechte nicht einheitlich genutzt werden. Die Entscheidung über die Ausübung von Bewertungswahlrechten sollte für den Landkreis einheitlich geregelt werden. Im Rahmen der Abrechnung der investiven Geschäftsvorfälle in die Anlagenbuchhaltung wurde eine Bewertung entsprechend der gesetzlichen Vorgaben durchgeführt. Eine Umbuchung auf den Sachkonten der Finanzrechnung erfolgte nicht.

Anlagenbuchhaltung

Eine Übersicht über die aktivierten Anlagen wurde vorgelegt und kann durch Abfragen in der Finanzsoftware eingesehen werden. Die Belege zu den investiven Maßnahmen werden zentral in der Kämmerei abgelegt. Die Ablage erfolgt entsprechend der Zuordnung zu den im Haushalt dargestellten I-Elementen, eine Zuordnung zu den einzelnen Anlagen erfolgt jedoch nicht.

Mit dem Jahresabschluss wurde eine Liste vorgelegt, die eine Übersicht über die auf Anlagen abgerechneten Anschaffungs- und Herstellungswerte gibt. Eine strukturierte Übersicht über einzelne Buchungen zu einer Anlage ergibt sich lediglich über Abfragen aus der Finanzsoftware.

Um eine sachgerechte Übersicht und eine ordnungsgemäße Darstellung der Anlagenbuchhaltung sicherzustellen, ist es zweckmäßig, dass die jeweiligen wertbe gründenden Unterlagen den entsprechenden Anlagen zugeordnet werden.

3.2.3. Finanzvermögen ohne Forderungen 25.178.659,49 €
Eröffnungsbilanz 25.029.861,05 €

Die Werte des Finanzvermögens haben sich im Haushaltsjahr 2009 nicht wesentlich erhöht. Im Jahr 2009 wurde die Zukunftszentrum Technologie und Ausbildung Varel-Friesland GmbH gegründet, an der der Landkreis für die Gründung das hälftige Stammkapital in Höhe von 12.500,00 € als Einlage geleistet hat. Weiterhin wurde für die Beteiligung an der JadeBay Entwicklungsgesellschaft mbH die entsprechende Einlage geleistet und aktiviert.

Bei den Ausleihungen wurden neue Darlehen an den Zweckverband Schloss- und Heimatmuseum und die Wirtschaftsförderungsgesellschaft Wilhelmshaven-Friesland mbH vergeben. Weitere Ausleihungen wurden aufgrund von Darlehen aus der Kreisschulbaukasse und Wohnungsbaudarlehen aktiviert.

Feststellungen

Kreistagsbeschlüsse zur Vergabe von Ausleihungen

Nach § 40 Abs. 1 Nr. 11 NGO beschließt der Kreistag ausschließlich u.a. über Darlehensvergaben. Ein Kreistagsbeschluss zur Vergabe des Darlehens an den Zweckverband Schloss- und Heimatmuseum liegt nicht vor.

3.2.4. Forderungen 3.362.237,00 €
Eröffnungsbilanz 1.507.278,09 €

Die ausgewiesenen Forderungen ergeben sich aus den offenen Positionen zum Bilanzstichtag. Die Einzelbeträge sind durch Abfragen im Finanzsystem ersichtlich. Die Prüfung erfolgte hinsichtlich der korrekten Zuordnung der Erträge zu den einzelnen Forderungsarten sowie der periodengerechten Zuordnung der Geschäftsvorfälle.

In den Jahresabschluss 2009 waren zudem Forderungen aus Rückforderungen von SGB II – Leistungen einzubuchen. Die Forderungen des Landkreises gegenüber Leistungsempfängern von SGB II – Leistungen aus dem Anteil der Kosten der Unterkunft wurden zum Bilanzstichtag von der Bundesagentur für Arbeit mitgeteilt, die im Rahmen der ARGE Job-Center Friesland für die Beitreibung der offenen Posten zuständig war.

Entsprechende Forderungen bestanden bereits zum 01.01.2009, konnten jedoch nicht eindeutig belegt werden, so dass eine Einbuchung nicht erfolgen konnte. Der Bestand der Forderungen zum 01.01.2009 ist nunmehr belegbar.

Gemäß § 61 Abs. 1 GemHKVO wird der unterlassene Ansatz im Jahresabschluss 2009 nachgeholt. Nach § 61 Abs. 2 GemHKVO wird die Berichtigung entsprechend ihrer Auswirkung bei der Bilanzposition für die Nettoposition angebracht und führt in diesem Fall zu einer Erhöhung des Reinvermögens.

Die Eröffnungsbilanz gilt damit gemäß § 61 Abs. 2 GemHKVO als geändert.

Die Übernahme der Bestände der Forderungen aus Transferleistungen und der übrigen privatrechtlichen Forderungen zum 01.01.2009 entsprechen nicht denen der beschlossenen Eröffnungsbilanz.

Die Änderungen ergeben sich durch nachträgliche Umbuchungen, um die Einnahmen den korrekten Forderungsarten zuzuordnen. Entsprechend § 61 Abs. 1 GemHKVO wurden die unzutreffenden Werte zu den einzelnen Sachkonten durch diese Umbuchung berichtigt.

Die Eröffnungsbilanz gilt insoweit nach § 61 Abs. 2 GemHKVO als geändert. Auswirkungen auf die Nettosition sind nicht gegeben.

Feststellungen

Änderung der Eröffnungsbilanz

Durch die Nachholung des unterlassenen Ansatzes von Forderungen aus Rückforderungen gegenüber Leistungsempfängern von SGB II-Leistungen in der Eröffnungsbilanz ergibt sich eine Erhöhung des Wertes der Forderungen und daraus resultierend eine Erhöhung des Reinvermögens entsprechend § 61 GemHKVO.

Ausweis der einzelnen Forderungen

Die Zuordnung der Erträge zu den jeweiligen Forderungen erfolgte z.T. nicht entsprechend der Zuordnungsvorschriften des verbindlich vorgeschriebenen Kontenrahmens. Für den Jahresabschluss wurden teilweise korrigierende Umbuchungen vorgenommen.

Es ist festzustellen, dass ein Teil der Forderungen ausweislich der jeweiligen Ertragskonten nicht korrekt dargestellt wird. Zukünftig sollte eine korrekte Zuordnung der Erträge zu den jeweiligen Forderungsarten sichergestellt werden.

3.2.5. Liquide Mittel

7.958.773,35 €

Eröffnungsbilanz 8.283.256,39 €

Der Bestand der liquiden Mittel wurde durch entsprechende Kontoauszüge belegt und führte zu keinen Beanstandungen.

3.2.6. Aktive Rechnungsabgrenzung

1.921.637,72 €

Eröffnungsbilanz 1.208.932,95 €

Ausgewiesen werden bereits im Jahr 2009 für das Folgejahr geleistete Beamtengehälter und Auszahlungen für Leistungen nach dem SGB II. Weiterhin wurden Vorauszahlungen an Dritte abgegrenzt.

Darüber hinaus wurde mit dem Hinweis, dass aus Gründen der Wesentlichkeit und Wirtschaftlichkeit auf den Ausweis geringfügiger Rechnungsbeträge als Rechnungsabgrenzungsposten verzichtet wurde, keine weitere Rechnungsabgrenzung vorgenommen.

3.3. Passivseite der Bilanz

Prüfungsschwerpunkte zur Passivseite der Bilanz waren die Vollständigkeit bzw. die korrekte Fortschreibung der passiven Bilanzpositionen. Weiterhin wurden die korrekte Auflösung der Sonderposten sowie die Verbuchung der Rückstellungen geprüft.

Auf eine detaillierte Darstellung aller einzelnen Positionen zum geprüften Jahresabschluss 2009 wird verzichtet; es werden lediglich die wesentlichen Prüfungsfeststellungen und Hinweise aufgeführt. Einzelfallbezogene Prüfungsfeststellungen wurden prüfbegleitend erstellt und der Kämmerei bereits während des Prüfungszeitraums zugeleitet.

Bilanzposition	Wert zum 31.12.2009
1. Nettosition	68.777.574,30 €
2. Schulden	74.238.437,68 €
3. Rückstellungen	46.220.612,51 €
4. Passive Rechnungsabgrenzung	258.146,75 €
Bilanzsumme	189.494.771,24 €

3.3.1. Nettosition

68.777.574,30 €

Eröffnungsbilanz 62.289.467,85 €

Unter der Nettosition werden das Reinvermögen, der Soll-Fehlbetrag der letzten kamerale Jahresrechnung, die Rücklagen, das Jahresergebnis und die Sonderposten ausgewiesen.

Im Rahmen der Aufstellung des Jahresabschlusses wurde festgestellt, dass in der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2009 wesentliche Beträge zu den Positionen bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an bebauten Grundstücken sowie Forderungen aus Transferleistungen nicht angesetzt wurden.

Die Ansätze wurden entsprechend der Vorschriften des § 60 Abs. 1 GemHKVO bei der Aufstellung des Jahresabschlusses nachgeholt. Gemäß § 61 Abs. 2 GemHKVO führt die Nachholung in diesem Fall zu einer Erhöhung des Reinvermögens und die Eröffnungsbilanz gilt gemäß § 61 Abs. 2 GemHKVO als geändert.

Die Höhe des ausgewiesenen Soll-Fehlbetrags sowie die zweckgebundenen Rücklagen haben sich gegenüber der Eröffnungsbilanz nicht verändert.

Mit dem Jahresabschluss 2009 ist erstmals ein Jahresergebnis in der Bilanz ausgewiesen. Entsprechend § 54 Abs. 4 Nr. 1.3.2 GemHKVO ist der Ausweis des Jahresüberschusses durch die Angabe des Betrages der Vorbelastung aus Haushaltsresten für Aufwendungen zu ergänzen. Die Haushaltsreste aus Aufwendungen werden in der Bilanz nicht dargestellt.

Rücklagen aus Überschüssen der Ergebnisrechnung werden erst mit dem Beschluss des Kreistags über den Jahresabschluss 2009 und einem entsprechenden Beschluss über die Zuführung zu den Überschussrücklagen im nächsten Jahresabschluss ausgewiesen. Im Rahmen der Beschlussvorlage ist zu beachten, dass nach Art. 6 Abs. 9 GemHausRNeuOG die Überschüsse zuerst mit den Soll-Fehlbeträgen des Verwaltungshaushalts zu verrechnen sind.

Die Auflösung der Sonderposten erfolgte entsprechend der Nutzungsdauer der jeweiligen Aktivposten. Pauschale Sonderposten werden nach den Hinweisen der AG Doppik über dreißig Jahre ertragswirksam aufgelöst.

3.3.2. Schulden

74.238.437,68 €

Eröffnungsbilanz 76.837.445,61 €

Kredite für Investitionen und Liquiditätskredite werden als Geldschulden ausgewiesen. Eine Übersicht über den Bestand der Investitionskredite sowie der geleisteten Tilgung wurden vorgelegt.

Die ausgewiesenen Verbindlichkeiten ergeben sich aus den offenen Positionen zum Bilanzstichtag. Die Einzelbeträge sind durch Abfragen im Finanzsystem ersichtlich. Die Prüfung erfolgte hinsichtlich der korrekten Zuordnung der Aufwendungen zu den einzelnen Verbindlichkeitsarten sowie der periodengerechten Zuordnung der Geschäftsvorfälle.

Feststellungen

Ausweis der einzelnen Verbindlichkeiten

Die Zuordnung der Aufwendungen zu den jeweiligen Verbindlichkeiten erfolgte z. T. nicht entsprechend der Zuordnungsvorschriften des verbindlich vorgeschriebenen Kontenrahmens. Für den Jahresabschluss wurden teilweise korrigierende Umbuchungen vorgenommen.

Es ist festzustellen, dass ein Teil der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen ausweislich der jeweiligen Aufwandskonten den verschiedenen Verbindlichkeiten aus Transferleistungen zugeordnet werden müssten.

Zukünftig sollte sichergestellt werden, dass die Zuordnung der Aufwendungen zu den Verbindlichkeiten entsprechend der vorgegebenen Regelungen erfolgt.

3.3.3. Rückstellungen

46.220.612,51 €

Eröffnungsbilanz 44.294.459,14 €

Es werden entsprechend § 95 Abs. 2 NGO i.V.m. § 43 Abs. 1 GemHKVO Rückstellungen für Verpflichtungen ausgewiesen, die dem Grunde nach zu erwarten sind, aber deren Höhe oder Fälligkeit noch ungewiss ist.

Der Prüfungsschwerpunkt lag in der Prüfung, ob die ausgewiesenen Rückstellungen entsprechend der gesetzlichen Vorgaben gebildet und die aus der Eröffnungsbilanz vorhandenen Rückstellungen sachgerecht aufgelöst wurden.

Die gebuchten Rückstellungen wurden durch entsprechende Unterlagen belegt.

Für die gebildeten Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren wurden Abfragen in den einzelnen Fachbereichen durchgeführt.

3.3.4. Passive Rechnungsabgrenzung

258.146,75 €

Eröffnungsbilanz 260.463,07 €

Ausgewiesen werden wie im Rahmen der Eröffnungsbilanz bereits im Jahr 2009 für das Haushaltsjahr 2010 erhaltene Einzahlungen, die Ertrag für das Folgejahr darstellen sowie noch nicht verwendete zweckgebundene Mittel.

Darüber hinaus wurde mit dem Hinweis, dass aus Gründen der Wesentlichkeit und Wirtschaftlichkeit auf den Ausweis geringfügiger Rechnungsbeträge als Rechnungsabgrenzungsposten verzichtet wurde, keine weitere Rechnungsabgrenzung vorgenommen.

3.4. Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre

Entsprechend § 54 Abs. 5 GemHKVO sind unter der Bilanz Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre zu vermerken, sofern diese nicht auf der Passivseite auszuweisen sind.

3.4.1. Haushaltsreste

Es wurden Auszahlungsermächtigungen für investive Maßnahmen in Höhe von 5.652.022,37 € entsprechend § 20 Abs. 1 GemHKVO in das Folgejahr übertragen und unter der Bilanz aufgeführt. Eine detaillierte Übersicht war den Unterlagen zur Bilanz ebenfalls beigelegt.

Entsprechend der Regelungen des § 20 Abs. 2 GemHKVO wurden Haushaltsermächtigungen für Aufwendungen in Höhe von 574.773,58 € übertragen. In den Unterlagen zur Bilanz waren Übersichten über die einzelnen übertragenen Ermächtigungen beigelegt. Es ist nicht ausreichend dargelegt, dass es sich nicht um Sachverhalte handelt, für die ggf. Rückstellungen zu bilden gewesen wären.

Der Betrag der Haushaltsreste für Aufwendungen ist zudem entsprechend § 54 Abs. 4 Nr. 1.3.2 GemHKVO zum ausgewiesenen Jahresüberschuss anzugeben.

3.4.2. Bürgschaften

Zum Bilanzstichtag bestanden vom Landkreis vergebene Bürgschaften in Höhe von 2.188.877,92 €. Damit haben sich die Bürgschaften im Vergleich zur Eröffnungsbilanz um 1.429.801,33 € erhöht. Neben einer Bürgschaft für die GzF mbH bestehen Bürgschaften in unterschiedlicher Höhe für die Flugplatzgesellschaft Wilhelmshaven-Friesland mbH.

3.4.3. Gewährleistungsverträge

Gewährleistungsverträge bestanden zum 31.12.2009 beim Landkreis nicht.

3.4.4. Verpflichtungsermächtigungen

In der Haushalts- bzw. Nachtragssatzung für das Jahr 2009 wurden Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 664.092,00 € festgesetzt. Ausweislich der hier vorgelegten Unterlagen wurden diese allerdings nicht in Anspruch genommen und es wurden keine Vorbelastungen ausgewiesen.

3.4.5. Verpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften

Verpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften, die nicht passiviert wurden, bestanden zum 31.12.2009 beim Landkreis nicht.

3.4.6. Gestundete Beträge

Es wurden keine über das Haushaltsjahr hinaus gestundeten Beträge ausgewiesen.

3.5. Ergebnisrechnung

3.5.1. Allgemeines

In der Ergebnisrechnung werden gemäß § 50 Abs. 1 GemHKVO die dem Haushaltsjahr zuzurechnenden Erträge und Aufwendungen gegenübergestellt. Die Ergebnisrechnung dient damit als Grundlage für die Ermittlung des Jahresergebnisses. Die Aufstellung erfolgte gemäß § 50 Abs. 2 GemHKVO in Staffelform unter Berücksichtigung des vom MI mit Rundschreiben vom 04.12.2006 veröffentlichten Musters.

Prüfungsschwerpunkte zur Ergebnisrechnung waren die vollständige Erfassung der Erträge und Aufwendungen sowie die sachgerechte Zuordnung zur ordentlichen und außerordentlichen Ergebnisrechnung sowie die periodengerechte Verbuchung.

Auf eine detaillierte Darstellung der einzelnen Positionen der Ergebnisrechnung wird verzichtet; es werden lediglich die wesentlichen Prüfungsfeststellungen aufgeführt. Im Rahmen der Vorprüfung wurden der Kämmerei eine Vielzahl von Feststellungen bereits prüfbegleitend mitgeteilt, damit diese im Rahmen der Erstellung des Jahresabschlusses 2009 berücksichtigt werden konnten.

3.5.2. Jahresergebnis

Das Jahresergebnis des Landkreises stellt sich für das Haushaltsjahr 2009 wie folgt dar:

	31.12.2009
Ordentliche Erträge	117.797.493,21 €
Ordentliche Aufwendungen	113.399.521,61 €
Ordentliches Ergebnis	4.397.971,60 €
Außerordentliche Erträge	164.329,67 €
Außerordentliche Aufwendungen	92.864,66 €
Außerordentliches Ergebnis	71.465,01 €
Jahresergebnis	4.469.436,61 €

Mit Ausnahme der nachstehenden Feststellungen hat die Prüfung ergeben, dass das Jahresergebnis ordnungsgemäß hergeleitet und in der richtigen Höhe dargestellt wird.

Feststellungen

Periodengerechte Abgrenzung und Zuordnung zum ordentlichen bzw. außerordentlichen Ergebnis

Die Prüfung hat ergeben, dass Erträge und Aufwendungen, die dem Haushaltsjahr 2008 zuzuordnen waren, im Jahr 2009 verbucht wurden. Es handelt sich um periodenfremde Erträge und Aufwendungen, die im außerordentlichen Ergebnis zu verbuchen gewesen wären.

Weiterhin war anhand von Auszügen aus der Finanzsoftware ersichtlich, dass Erträge und Aufwendungen, die dem Haushaltsjahr 2009 zuzuordnen wären, im Jahr 2010 verbucht wurden. Im Jahresabschluss 2009 wären dementsprechend weitere Forderungen und Verbindlichkeiten auszuweisen gewesen.

Es wurden somit nicht alle dem Haushaltsjahr 2009 zuzurechnenden Erträge und Aufwendungen vollständig erfasst. Dieses Buchungsvorgehen hat zudem entsprechend Auswirkungen auf die folgenden Jahresabschlüsse.

Sachliche Zuordnung von Geschäftsvorfällen

Die Zuordnung von Geschäftsvorfällen erfolgte vielfach nicht entsprechend der verbindlich festgelegten Zuordnungsvorschriften zum Kontenplan. Insoweit sind nicht alle Buchungen den entsprechenden Ertrags- und Aufwandspositionen sachlich korrekt zugeordnet.

Saldierungsverbot

Bei der Buchung der Erträge zur Herabsetzung der Pensionsrückstellungen bzw. von Aufwendungen zur Bildung der Rückstellungen wurde das Verrechnungsverbot nach § 50 Abs. 1 GemHKVO nicht beachtet.

Dadurch werden die sonstigen ordentlichen Erträge und die Aufwendungen für Personal in der Ergebnisrechnung nicht in der korrekten Höhe dargestellt.

Interne Leistungsverrechnung

In den Teilergebnishaushalten sollen gemäß § 15 Abs. 3 GemHKVO bzw. § 4 Abs. 4 GemHKVO interne Leistungen veranschlagt und in den Teilhaushalten verrechnet werden. Beim Landkreis wurden interne Leistungen weder veranschlagt noch im Jahresabschluss berücksichtigt.

3.5.3. Plan-Ist-Vergleich

Nach § 52 GemHKVO sind die Erträge und Aufwendungen den Haushaltsansätzen in der nach § 50 GemHKVO vorgeschriebenen Ordnung gegenüberzustellen.

Dabei werden dem Plan-Ist-Vergleich die fortgeschriebenen Planansätze zugrunde gelegt. Diese setzen sich auf der Aufwandsseite zusammen aus den Ermächtigungen durch den Haushaltsplan und den Nachtrag, den Ermächtigungsübertragungen aus dem Vorjahr sowie über- und außerplanmäßigen Ausgaben.

Erläuterungen zu relevanten Plan-Ist-Abweichungen wurden nicht vorgenommen. Durch den erheblichen zeitlichen Abstand zum Jahresabschluss 2009 sind Erkenntnisse für steuerungsrelevante Aspekte aus einer Analyse der Abweichungen nicht mehr zu erwarten, so dass diese aus Sicht des Prüfungsamts derzeit als entbehrlich befunden werden.

Aufgrund der Umstellung der Haushaltswirtschaft auf das NKR ergeben sich sowohl in der Planung als auch in der Ausführung Ungenauigkeiten, die in den Folgejahren abgebaut werden sollten.

3.5.4. Jahresvergleich

Ein Jahresvergleich ist im ersten doppelten Jahr wegen der fehlenden Vergleichbarkeit der Systeme nicht möglich.

3.6. Finanzrechnung

3.6.1. Allgemeines

In der Finanzrechnung werden gemäß § 51 Abs.1 GemHKVO die im Haushaltsjahr eingegangenen Einzahlungen und geleisteten Auszahlungen gegenübergestellt. Die Aufstellung erfolgte entsprechend § 51 Abs. 2 GemHKVO in Staffelform unter Berücksichtigung des vom MI mit Runderlass vom 04.12.2006 veröffentlichten verbindlichen Musters.

Prüfungsschwerpunkte zur Finanzrechnung waren die vollständige Erfassung der Einzahlungen und Auszahlungen sowie die sachgerechte Zuordnung zu einzelnen Teilen der Finanzrechnung.

3.6.2. Finanzlage

Die Finanzlage des Landkreises für das Jahr 2009 stellt sich wie folgt dar:

	31.12.2009
Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	114.566.339,10 €
Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	106.298.405,60 €
Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit	8.267.933,50 €
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	3.227.696,21 €
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	8.726.390,43 €
Saldo aus Investitionstätigkeit	- 5.498.694,22 €
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	2.915.771,19 €
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	3.960.337,98 €
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	- 1.044.566,79 €
Saldo aus haushaltsunwirksamen Vorgängen	- 2.049.155,53 €
Anfangsbestand an Zahlungsmitteln	8.283.256,39 €
Endbestand an Zahlungsmitteln	7.958.773,35 €

Die Zuordnung der Ein- und Auszahlungen erfolgte grundsätzlich gemäß § 51 GemHKVO zu den einzelnen Teilen der Finanzrechnung. Der Endbestand der Zahlungsmittel stimmt mit dem Wert der liquiden Mittel in der Bilanz und den vorgelegten Kontoauszügen überein.

Die Finanzrechnung stellt grundsätzlich ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Finanzlage des Landkreises dar.

Feststellungen

Zuordnung der Geschäftsvorfälle zu Sachkonten

Im Rahmen der Prüfung der Belege zu den investiven Geschäftsvorfällen wurde festgestellt, dass die Auszahlungen nicht in allen Fällen entsprechend des vom MI verbindlich vorgeschriebenen Kontenrahmens verbucht wurden.

3.6.3. Plan-Ist-Vergleich

Nach § 52 GemHKVO sind die Einzahlungen und Auszahlungen den Haushaltsansätzen in der nach § 51 GemHKVO vorgeschriebenen Ordnung gegenüberzustellen.

Dabei werden dem Plan-Ist-Vergleich die fortgeschriebenen Planansätze zugrunde gelegt. Diese setzen sich auf der Ausgabenseite zusammen aus den Ermächtigungen durch den Haushaltsplan und den Nachtrag, den Ermächtigungsübertragungen aus dem Vorjahr sowie über- und außerplanmäßigen Ausgaben.

Erläuterungen zu relevanten Plan-Ist-Abweichungen wurden nicht vorgenommen. Durch den erheblichen zeitlichen Abstand zum Jahresabschluss 2009 sind Erkenntnisse für steuerungsrelevante Aspekte aus einer Analyse der Abweichungen nicht mehr zu erwarten, so dass diese aus Sicht des RPA derzeit als entbehrlich befunden werden.

3.6.4. Jahresvergleich

Ein Jahresvergleich ist im ersten doppelten Jahr wegen der fehlenden Vergleichbarkeit der Systeme nicht möglich.

3.7. Anhang, Rechenschaftsbericht, Anlagen zum Anhang

3.7.1. Anhang

Der Anhang ist gemäß § 100 Abs. 2 NGO Teil des Jahresabschlusses. In ihm sind gemäß § 55 Abs. 1 GemHKVO diejenigen Angaben aufzunehmen, die zu den einzelnen Posten der Ergebnis- und Finanzrechnung sowie der Bilanz zum Verständnis sachverständiger Dritter notwendig oder vorgeschrieben sind. Dabei sind die wichtigsten Ereignisse des Jahresabschlusses und erhebliche Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen im Anhang zu erläutern. Die besonderen Anforderungen des Anhangs ergeben sich aus § 55 Abs. 2 GemHKVO.

Darüber hinaus sind dem Anhang gemäß § 100 Abs. 3 NGO ein Rechenschaftsbericht, eine Anlagen-, eine Schulden- und eine Forderungsübersicht sowie eine Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen beizufügen.

Für den Landkreis wurde ein Anhang mit den erforderlichen Anlagen erstellt. Erläuterungen zu Abweichungen der Haushaltsplanung von der tatsächlichen Bewirtschaftung wurden z. T. im Rechenschaftsbericht vorgenommen.

3.7.2. Rechenschaftsbericht

Im Rechenschaftsbericht sind entsprechend § 57 GemHKVO der Verlauf der Haushaltswirtschaft und die finanzwirtschaftliche Lage des Landkreises nach den tatsächlichen Verhältnissen darzustellen. Dabei ist eine Bewertung des Jahresabschlusses vorzunehmen. Weiterhin sind Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind, darzulegen. Gleiches gilt für zu erwartende mögliche finanzwirtschaftliche Risiken für die Aufgabenerfüllung.

Der Rechenschaftsbericht beinhaltet grundsätzlich Aussagen zum Verlauf der Haushaltswirtschaft im abgelaufenen Haushaltsjahr.

3.7.3. Anlagen zum Anhang

Als Anlagen zum Anhang wurden dem Jahresabschluss gemäß § 100 Abs. 3 NGO i.V.m. § 56 GemHKVO eine Anlagenübersicht, eine Schuldenübersicht und eine Forderungsübersicht beigefügt.

Die Anlagen entsprechen inhaltlich grundsätzlich den Mustern, die mit Runderlass vom 04.12.2006 vom MI für verbindlich erklärt wurden.

Die in den Übersichten dargestellten Vermögenswerte, Forderungen und Schulden entsprechen grundsätzlich den in der Bilanz ausgewiesenen Werten. In der Anlagenübersicht wurde nicht das gesamte Finanzvermögen dargestellt.

3.8. Gesamtbetrachtung des Jahresabschlusses

Als Ergebnis der Prüfung ist festzustellen, dass der Jahresabschluss zum 31.12.2009, bestehend aus der Bilanz, der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung und dem Anhang, grundsätzlich nach den geltenden gesetzlichen Regelungen der NGO und der GemHKVO aufgestellt wurde.

Die Gliederung der Bilanz erfolgt nach § 54 GemHKVO und ist entsprechend dem mit dem Ausführungserlass zur GemHKVO veröffentlichten verbindlichen Muster 15 dargestellt.

Die Ergebnisrechnung wurde entsprechend § 50 GemHKVO i.V.m. § 2 GemHKVO und die Finanzrechnung entsprechend § 51 i.V.m. § 3 GemHKVO sowie unter Berücksichtigung der vom MI vorgegebenen Muster aufgestellt.

Der zum Jahresabschluss dazugehörige Anhang mit Anlagen wurde entsprechend der gesetzlichen Vorgaben erstellt.

Im Jahresabschluss wurden entsprechend der Vorschriften des § 100 Abs. 1 NGO grundsätzlich sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen erfasst und die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage des Landkreises dargestellt.

Die dauernde Leistungsfähigkeit entsprechend § 23 GemHKVO ist auf Grundlage der Daten des Jahresabschlusses anzunehmen.

Auf die getroffenen Feststellungen wird hingewiesen.

4. Produkthaushalt, Steuerungsprozess

Nach § 4 Abs. 7 GemHKVO sind im Haushaltsplan die wesentlichen Produkte mit den dazugehörigen Leistungen und die zu erreichenden Ziele mit den jeweils geplanten Maßnahmen sowie Kennzahlen zur Zielerreichung abzubilden.

Ziele und Kennzahlen sollen gemäß § 21 Abs. 2 i. V. m. § 6 GemHKVO zur Grundlage von Planung, Steuerung und Erfolgskontrolle des jährlichen Haushalts gemacht werden. Zudem hat der Landkreis gemäß § 21 Abs. 1 GemHKVO nach wirtschaftlichen und örtlichen Bedürfnissen eine Kosten- und Leistungsrechnung, ein Controlling und ein unterjähriges Berichtswesen zu führen.

Der Landkreis hat im Haushalt 2009 die wesentlichen Produkte definiert und die zu erreichenden Ziele formuliert. Es wurden nicht zu allen wesentlichen Produkten Kennzahlen zur Zielerreichung festgelegt, teilweise wurden Indikatoren ausgewiesen.

Nach § 50 Abs. 3 GemHKVO werden in den Teilergebnisrechnungen die Ist-Zahlen zu den in den Teilplänen ausgewiesenen Kennzahlen zur Zielerreichung dargestellt, so dass die zusammenhängende Darstellung des in Form von Kennzahlen ausgewiesenen Ressourcenverbrauchs eine aussagefähige Kontrolle, Analyse und Bewertung der Haushaltswirtschaft ermöglicht. In den Teilergebnisrechnungen werden keine entsprechenden Ist-Zahlen ausgewiesen. Die Möglichkeit zur Erfassung und Darstellung steuerungsrelevanter Sachverhalte über den Haushalt und den Jahresabschluss wird bisher nicht genutzt.

Eine Kosten- und Leistungsrechnung wird bisher beim Landkreis noch nicht umgesetzt.

Aus der Prüfung des Jahresabschlusses ist ersichtlich, dass seitens der Kämmerei erhebliche organisatorische Anpassungen hinsichtlich der Kommunikation mit den Fachbereichen bzw. hinsichtlich der Information der Fachbereiche erforderlich sind, um finanzrelevante strategische Aspekte zu Steuerungszwecken nutzen und einsetzen zu können.

5. Prüfung von Vergaben

Gemäß § 119 Abs. 1 Nr. 4 NGO obliegt dem RPA die Prüfung von Vergaben vor Auftragsverteilung.

Die Vorgehensweise für die Erteilung von Aufträgen ist in der Dienstanweisung über die Vergabe von Leistungen und Bauleistungen in der Fassung vom 01.01.2002 geregelt.

Hinsichtlich der Vorlagepflicht von Vergaben vor Auftragsverteilung beim RPA sind in der Dienstanweisung Wertgrenzen festgelegt. Es wurde eine Staffelung der Wertgrenzen in Abhängigkeit der Vergabeart und den jeweiligen Auftragswerten festgelegt, die zu berücksichtigen sind.

Alle geprüften Vergaben im Jahr 2009 werden in einer Übersicht festgehalten. Es wurden insgesamt 29 Vergaben für den Landkreis geprüft.

Sofern vergaberechtliche Problematiken aufgetreten sind, wurden diese direkt mit dem zuständigen Sachbearbeiter im Rahmen der Prüfung geklärt, um die Vergabe rechtlich korrekt durchführen zu können. Hierzu wird auf die Prüfungsvermerke zu den einzelnen Vergaben hingewiesen. Allen geprüften Vergaben konnte im Ergebnis vom RPA zugestimmt werden.

Feststellungen

Vorlage von Vergaben

Im Rahmen der Prüfung investiver Belege wurde festgestellt, dass zahlreiche Baumaßnahmen und Beschaffungsvorgänge entgegen der Vorschriften nicht zur Prüfung vorgelegt wurden. Dasselbe gilt bei freiberuflichen Leistungen, Gutachterleistungen und Verträgen.

Anmerkung: Da beim Landkreis zum Zeitpunkt der Berichterstellung eine zentrale Vergabestelle eingerichtet ist, wird angeregt, dass die Vergabestelle in Zusammenarbeit mit den Fachbereichen die Einhaltung des Vergaberechts sicherstellt, insbesondere bei geförderten Maßnahmen.

6. Prüfungsergebnis

Als Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2009 des Landkreises Friesland in der Fassung vom 25.11.2013 ist festzustellen, dass der Jahresabschluss mit der Bilanz, der Ergebnis- und der Finanzrechnung einschließlich des Anhangs trotz der getroffenen Prüfungsfeststellungen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Schuldenlage des Landkreises Friesland ergibt.

Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt, die gegen eine Entlastung des Landrats Herrn Ambrosy sprechen.

Jever, den 26.11.2013



Gabriele Rothe-Hanstein
Leiterin Rechnungsprüfungsamt